

**Beschluss des Gerichts vom 2. Juli 2013 — Mederer/HABM
— Katjes Fassin (SOCCER GUMS)**

(Rechtssache T-258/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des
Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)

(2013/C 233/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Mederer GmbH (Fürth, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Ruhl und C. Sachs)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Marten und R. Pethke)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Katjes Fassin GmbH & Co. KG (Emmerich am Rhein, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Schmitz und C. Osterrieth)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 10. April 2012 (Sache R 225/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Mederer GmbH und der Katjes Fassin GmbH & Co. KG

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin und die Streithelferin tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils die Hälfte der Kosten des Beklagten.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 21.7.2012.

Rechtsmittel, eingelegt am 14. Februar 2013 von Z gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. Dezember 2012 in den verbundenen Rechtssachen F-88/09 und F-48/10, Z/Gerichtshof

(Rechtssache T-88/13 P)

(2013/C 233/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Z (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- es für begründet zu erklären;
- demgemäß das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 5. Dezember 2012 in den verbundenen Rechtssachen F-88/09 und F-48/10, (Z)/Gerichtshof, aufzuheben;
- gemäß der Klageschrift in den Rechtssachen F-88/09 und F-84/10 zu entscheiden,
- dem Gerichtshof die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen;
- dem Rechtsmittelführer die Geltendmachung sämtlicher weiterer Ansprüche, Rechtsschutzmöglichkeiten, Klagegründe und Vorgehensweisen vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer folgende elf Rechtsmittelgründe geltend.

1. Fehlende Unparteilichkeit der Dritten Kammer des GöD.
2. Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs, da das GöD sein Eingreifen gegen die Organe beschränke.
3. Fehlende Befugnis der Richterin Rofes i Pujol, über den Antrag auf Ablehnung des Richters Van Raepenbusch zu entscheiden.
4. Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren mangels der Möglichkeit, gegen die Entscheidung des GöD, den Antrag auf Ablehnung eines Richters zurückzuweisen, Berufung einzulegen.
5. Verstoß gegen das Recht auf Beweise und gegen die Pflicht, die materielle Wahrheit der Begründungen der Anstellungsbehörde festzustellen, die der Umsetzungsverfügung und der Entscheidung über die Disziplinarstrafe zugrunde liegen.
6. Das GöD habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Umsetzungsverfügung nur im dienstlichen Interesse im Sinne von Art. 7 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union erlassen worden sei.
7. Das GöD habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Dienstposten im Sinne von Art. 7 dieses Statuts gleichwertig seien.
8. Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und des Anspruchs auf rechtliches Gehör.